



Amtsgericht Reutlingen

VOLLSTRECKUNGSGERICHT

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 29.09.2026	10:00 Uhr	III, Sitzungssaal	Amtsgericht Reutlingen, Gartenstraße 40, 72764 Reutlingen

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Bad Urach

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
Bad Urach	2382/20	Gebäude- und Freifläche	Ostendstraße 20	150	6027, BV 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

(Reihenmittelhaus mit Garage, Baujahr 1992, Wohnfl. ca. 121 m², 4 Zi., Fußbodenheizung mit Gastherme und Warmwasserspeicher, sehr guter Unterhaltungszustand)

Angaben in () ohne Gewähr;

Verkehrswert:

365.000,00 €

davon entfällt auf Zubehör:

5.000,00 € (Einbauküche)

Der Versteigerungsvermerk ist am 03.06.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bieter müssen im Termin persönlich anwesend sein und sich durch gültigen Personalausweis oder Pass ausweisen und damit rechnen, dass sie Sicherheit zu leisten haben. Diese beträgt in der Regel 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu erbringen (u.a. durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft, bestätigten Bundesbankscheck, Verrechnungsscheck eines zugelassenen Kreditinstituts). Bietvollmachten müssen notariell beglaubigt oder notariell beurkundet sein.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im

Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, nicht später als 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks, des Erbbaurechts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Termin ist nicht mehr zulässig!

Bietsicherheit kann unter anderem durch rechtzeitige Überweisung geleistet werden:

Überweisung auf folgendes Bankkonto mit den Verwendungszweck-Angaben

Empfänger: Landesoberkasse Baden-Württemberg	Bank: Baden-Württembergische Bank
IBAN: DE51 6005 0101 0008 1398 63	BIC: SOLADEST600
Verwendungszweck: 2648557001405, Az. 1 K 14/25 AG Reutlingen	

Dem Gericht muss im Termin eine Buchungsbestätigung der Landesoberkasse Baden-Württemberg vorliegen; das Risiko hierfür trägt der Einzahler.

Amtsgericht Reutlingen
Gartenstraße 40
Tel.: 07121 / 1436-503
www.immobilienpool.de
www.versteigerungspool.de